

23.11.1987

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über Änderungen im Hochschulbereich

A Problem

Die voraussichtliche Entwicklung der Hochschulen in den 90er Jahren macht hochschulstrukturelle Maßnahmen erforderlich, die zum Teil auch durch gesetzliche Vorschriften getroffen werden müssen. Mit der Novellierung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Fachhochschulgesetzes konnten noch nicht alle Entscheidungen in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden.

B Lösung

Die Landesregierung legt deshalb den Entwurf eines Gesetzes über Änderungen im Hochschulbereich vor, in dem die erforderlichen gesetzlichen Änderungen zusammengestellt sind.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Durch das Gesetz über Änderungen im Hochschulbereich werden erhebliche Einsparungen erreicht, deren Umfang sich erst nach Abschluß aller hochschulstruktureller Maßnahmen abschätzen läßt.

Mehrkosten entstehen nicht.

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Minister für Wissenschaft und Forschung.

F Belange der kommunalen Selbstverwaltung

sind nicht betroffen.

Datum des Originals: 20.11.1987/Ausgegeben: 25.11.1987

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

2599-2

Gesetz
über Änderungen im Hoch-
schulbereich (HSAG)

Auszug aus den geltenden
Gesetzesbestimmungen

Artikel I

§ 1

Hagen

(1) Die Fachhochschule Hagen ist aufgehoben. Die Abteilung Iserlohn der Fachhochschule Hagen ist Abteilung der Fachhochschule Dortmund. Der Fachbereich Elektrotechnik der Fachhochschule Hagen ist Fachbereich der Abteilung Iserlohn der Fachhochschule Dortmund. Die Abteilung Iserlohn der Fachhochschule Dortmund trägt den Namen "Märkische Fachhochschule".

(2) Die Studiengänge Architektur, Bauingenieurwesen, Sozialarbeit und Sozialpädagogik der Fachhochschule Hagen sind zum 1. April 1992 aufgehoben. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Studiengänge Architektur und Bauingenieurwesen in Hagen als Studiengänge der Fachbereiche Architektur und Bauingenieurwesen der Fachhochschule Bochum und die Studiengänge Sozialarbeit und Sozialpädagogik in Hagen als Studiengänge der Fachbereiche Sozialarbeit und Sozialpädagogik der Fachhochschule Dortmund angeboten. Einschreibungen für die Studiengänge dürfen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr erfolgen.

(3) Die Studiengänge Elektrotechnik, Korrosionsschutztechnik, Physikalische Technik, Produktionstechnik und Maschinenbau der Fachhochschule Hagen sind Studiengänge der Abteilung Iserlohn der Fachhochschule Dortmund.

(4) Die den Fachbereichen Architektur oder Bauingenieurwesen der Fachhochschule Hagen zugeordneten Beamten sind Beamte in den Fachbereichen Architektur oder Bauingenieurwesen der Fachhochschule Bochum. Die übrigen in der Fachhochschule Hagen tätigen Beamten sind Beamte in der Fachhochschule Dortmund. Angestellte und Arbeiter werden auf ihren Antrag in die Fachhochschule Bochum oder Dortmund übernommen.

(5) Studenten, die für die Studiengänge Architektur oder Bauingenieurwesen der Fachhochschule Hagen eingeschrieben sind, sind Mitglieder der Fachhochschule Bochum. Studenten, die für einen sonstigen in Absatz 2 oder 3 genannten Studiengang der Fachhochschule Hagen eingeschrieben sind, sind Mitglieder der Fachhochschule Dortmund.

(6) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes endet die Amtszeit des Rektors der Fachhochschule Hagen. Die Organe, Gremien und Funktionsträger der Abteilung Iserlohn der Fachhochschule Hagen sind Organe, Gremien und Funktionsträger der Fachhochschule Dortmund.

(7) Die Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge Architektur und Bauingenieurwesen der Fachhochschule Hagen gelten als Recht der Fachhochschule Bochum übergangsweise fort. Die sonstigen Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Satzungen und Ordnungen der Abteilung Iserlohn der Fachhochschule Hagen gelten als Recht der Fachhochschule Dortmund übergangsweise fort.

§ 2

Höxter

Die Studiengänge Architektur und Bauingenieurwesen der Universität - Gesamthochschule - Paderborn sind zum 1. April 1992 aufgehoben. Einschreibungen für die Studiengänge dürfen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr erfolgen.

§ 3

Minden

(1) Die Abteilung Minden der Fachhochschule Bielefeld ist Abteilung der Fachhochschule Weser-Lippe.

(2) Die Studiengänge Architektur und Bauingenieurwesen der Fachhochschule Bielefeld sind Studiengänge der Fachhochschule Weser-Lippe.

(3) Die dem Fachbereich der Abteilung Minden der Fachhochschule Bielefeld zugeordneten Beamten sind Beamte in der Fachhochschule Weser-Lippe. Angestellte und Arbeiter werden auf ihren Antrag in die Fachhochschule Weser-Lippe übernommen.

(4) Studenten, die für einen in Absatz 2 genannten Studiengang der Fachhochschule Bielefeld eingeschrieben sind, sind Mitglieder der Fachhochschule Weser-Lippe.

(5) Die Organe, Gremien und Funktionsträger der Abteilung Minden der Fachhochschule Bielefeld sind Organe, Gremien und Funktionsträger der Fachhochschule Weser-Lippe.

(6) Die Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Satzungen und Ordnungen des Fachbereichs der Abteilung Minden der Fachhochschule Bielefeld gelten als Recht der Fachhochschule Weser-Lippe übergangsweise fort.

Artikel II

Das Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV.NW. S. 366), wird wie folgt geändert:

1. § 109 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Zur Erreichung der Ziele nach § 5 und zur Neuordnung der Studiengänge und Studienangebote wirken die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zusammen."

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

"Solange keine Vereinbarungen nach Satz 1 getroffen sind, kann der Minister für Wissenschaft und Forschung entsprechende Regelungen im Benehmen mit den beteiligten Hochschulen erlassen."

2. In § 111 Abs. 1 wird Satz 4 gestrichen.

§ 109

Zusammenwirken von Hochschulen

(1) Zur Erreichung der Ziele nach § 5 wirken die wissenschaftlichen Hochschulen und die Fachhochschulen jeweils in den Bereichen Aachen, Bielefeld und Lemgo, Bochum, Dortmund und Hagen, Düsseldorf und Krefeld, Köln sowie Münster zusammen. Sie erfüllen dabei insbesondere folgende Aufgaben:

(3) Das Nähere über das Zusammenwirken regeln die beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung. Hierbei sind insbesondere die zuständigen Gremien oder Funktionsträger und die beabsichtigte Entwicklung zu bestimmen. Staatliche Mitwirkungsrechte bleiben unberührt.

§ 111

Besondere Aufgaben und Kuratorium der Fernuniversität

(1) Die Fernuniversität erfüllt die ihr obliegenden Aufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung an ihrem Sitz, an den Studienzentren und im Wege des Fernstudiums. Sie bedient sich zur Durchführung des Fernstudiums gedruckten Lehrmaterials, Ton- und Bildträger und anderer technischer Medien.

Sie arbeitet mit dem Hörfunk und dem Fernsehfunk nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen mit Rundfunkanstalten zusammen, zu denen sie der Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung bedarf. § 109 Abs. 1 gilt für die Fernuniversität nicht.

Artikel III

Das Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV.NW. S. 366), wird wie folgt geändert:

§ 1

Geltungsbereich des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz gilt für die Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Fachhochschulen des Landes, die ausschließlich Ausbildungsgänge für den öffentlichen Dienst anbieten, und nach Maßgabe des zwölften Abschnitts sowie des § 87 für die staatlich anerkannten Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen.

1. In § 1 Abs. 2 werden das Wort "Hagen" gestrichen und das Wort "Lippe" durch die Worte "Weser-Lippe" ersetzt.

(2) Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen im Sinne dieses Gesetzes sind die Fachhochschulen Aachen, Bielefeld, Bochum, Dortmund, Düsseldorf, Hagen, Köln, Lippe in Lemgo, Münster und Niederrhein in Krefeld sowie die Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen in Köln.

2. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) zur Wahrnehmung örtlicher Belange bestehen Abteilungen

der Fachhochschule Aachen in Jülich,

der Fachhochschule Bochum in Gelsenkirchen,

der Fachhochschule Dortmund in Iserlohn,

der Fachhochschule Köln in Gummersbach,

der Fachhochschule Weser-Lippe in Detmold und Minden,

der Fachhochschule Münster in Steinfurt und

der Fachhochschule Niederrhein in Mönchengladbach."

§ 28

Abteilungen

(1) Zur Wahrnehmung örtlicher Belange bestehen Abteilungen

der Fachhochschule Aachen in Jülich,

der Fachhochschule Bielefeld in Minden,

der Fachhochschule Bochum in Gelsenkirchen,

der Fachhochschule Hagen in Iserlohn,

der Fachhochschule Köln in Gummersbach,

der Fachhochschule Lippe in Detmold,

der Fachhochschule Münster in Steinfurt und

der Fachhochschule Niederrhein in Mönchengladbach.

(2) In den Abteilungen wird aus den Professoren der Abteilung für eine Zeit von zwei Jahren der Abteilungs-sprecher gewählt. Das Nähere regelt die Grundordnung.

Artikel IV

Das Gesetz über die Kunst-hochschulen im Land Nord-rhein-Westfalen (Kunst-hochschulgesetz - KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV.NW. S. 366) wird wie folgt geändert:

In § 53 Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

"Solange keine Vereinbarungen nach Satz 1 getroffen sind, kann der Minister für Wissenschaft und Forschung entsprechende Regelungen im Benehmen mit den beteiligten Hochschulen erlassen."

(3) Das Nähere über das Zusammenwirken regeln die Hochschulen durch Vereinbarung. Hierbei sind insbesondere die zuständigen Gremien oder Funktionsträger und die beabsichtigte Entwicklung zu bestimmen. Staatliche Mitwirkungsrechte bleiben unberührt.

Artikel V

Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister zur Umsetzung dieses Gesetzes neue Kapitel und Titelgruppen im Einzelplan 06 einzurichten sowie Planstellen, Stellen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach Maßgabe des sich aus diesem Gesetz ergebenden Bedarfs umzusetzen.

Artikel VI

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1988 in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Die Hochschulen des Landes haben in den letzten 25 Jahren eine extreme Expansion der Nachfrage nach Studienplätzen bewältigt. Die Zahl der Studierenden ist zunächst sprunghaft und dann weiter kontinuierlich angestiegen. Gegenüber dem Stand von 1970 ist in diesem Zusammenhang nahezu eine Vervierfachung festzustellen. Demgegenüber hat der Personalbestand der Hochschulen an dieser Entwicklung nicht proportional teilgenommen. Die Personalzuwächse haben sich im wesentlichen in den Jahren von 1966 bis 1973 vollzogen. Auch verlief der personelle Ausbau zwischen den Fächergruppen und innerhalb der Fächergruppen durchaus uneinheitlich.

Mit der Gründung und dem Ausbau der Universitäten Bochum, Bielefeld, Dortmund und Düsseldorf und der Errichtung der Universitäten - Gesamthochschulen - hat das Land Nordrhein-Westfalen seine Regionen mit Hochschulen erschlossen und Entwicklungsschwerpunkte in den Regionen gestärkt. Die Landesregierung hat bereits Anfang der 70er Jahre den Ausbau der Hochschulen mit ihrer Bedeutung für die Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur und für die Verbesserung begründet. Sie hat auch auf die bildungswerbenden Wirkungen neuer Hochschulen in den Regionen hingewiesen und den Aus- und Neubau der Hochschulen als wichtigen Beitrag zur Förderung der Chancengleichheit im Bildungswesen herausgestellt.

Wirtschaft und Arbeitsmarkt in Nordrhein-Westfalen unterliegen einem sich beschleunigenden Strukturwandel. Der Verlust an industriellen Arbeitsplätzen ist überproportional hoch. Die Hochschulgründungen der 70er Jahre und die hiermit einhergehende Regionalisierung des Hochschulwesens haben das Spektrum der Bildungs-, Forschungs- und Transfermöglichkeiten im Lande erweitert. Zu den Voraussetzungen, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft im Lande zu erhalten und zu steigern, zählen auch die Aktivitäten zur Verbesserung der Erst- und Weiterbildung in Hochschulen. Die Informationstechnologien haben besonders in den vergangenen Jahren mit großer Geschwindigkeit die Arbeitswelt verändert und modernisiert. Die Schnelligkeit der technologischen Entwicklung auf diesem Gebiet macht es immer schwieriger, gegebenenfalls vorhandene Rückstände aufzuholen. Das Ausbildungssystem hat bisher den hieraus folgenden Personalbedarf der Wirtschaft nicht befriedigen können. Die auf Qualitätsvorsprünge angewiesene Wirtschaft des Landes kann nicht auf leistungsfähige technologische Forschung an den Hochschulen und entsprechende Ausbildung verzichten. Die Hochschulen leisten damit einen wichtigen Beitrag zur ökonomischen und ökologischen

Erneuerung des Landes. Dieses gilt auch im Bereich der Umwelttechnologien, der Bio- und Gentechnik, der Meß- und Regeltechnik, der Mikroelektronik, der Elektrochemie und der Roboterentwicklung sowie der Entwicklung künstlicher Intelligenz und von Weltraumtechnologien.

Nach der Bevölkerungsprognose der Landesregierung wird sich die Zahl der unter 18jährigen Einwohner des Landes Nordrhein-Westfalen von 1984 bis zum Jahre 2010 um gut ein Drittel verringern. Diese allgemeine demographische Entwicklung wird sich auch auf Forschungsinteressen und Ausbildungsangebote der Hochschulen auswirken müssen. Die Tatsache, daß weniger Menschen im Erwerbsleben stehen, wird das Bestreben nach erhöhter Produktivität der Wirtschaft steigern und damit weiterhin hohe Anforderungen an technologische Innovationen auch an den Wissenschafts- und Forschungsbereich stellen.

Die dargestellten Entwicklungen im Hochschulbereich erfordern - teilweise kurzfristig - Neuordnungsmaßnahmen. Nur so können die Bildungsreserven des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeschöpft und damit zur Sicherung unserer Lebensgrundlagen und zur Stärkung der Leistungskraft des Landes beigetragen werden. Die Landesregierung sieht in der jetzt geschaffenen und gewachsenen, dichten Hochschullandschaft einen der entscheidenden Zukunftsfaktoren des Landes und eines der wirksamsten Instrumente ihrer Strukturpolitik. Es soll deshalb kein Hochschulstandort aufgegeben werden.

Auch soll die Vielfalt der Hochschultypen erhalten bleiben. Jedoch ist anzustreben, die Hochschulen im Lande insgesamt gleichmäßiger auszulasten. Nicht nachgefragte Studiengänge bringen keinen Attraktivitätsgewinn für die Hochschule, und sie entfalten keine Auswirkungen auf die Region. Entsprechend den sich abzeichnenden technologischen, ökologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen müssen neue Studienangebote für akademische Berufe entwickelt werden. Die dargestellten allgemeinen Planungsgesichtspunkte und Prognosen erfordern Entscheidungen, die zum geringen Teil nur durch Gesetz getroffen werden können.

B Einzelbegründung

Zu Artikel I § 1

Die Fachhochschule Hagen hat mit den Studiengängen Architektur, Bauingenieurwesen, Sozialarbeit und Sozialpädagogik vier

Studiengänge, die unter Bedarfsgesichtspunkten im Lande reduziert werden müssen. Die ungünstige Fächerstruktur am Standort Hagen läßt vermuten, daß die Nachfrage nach Studienplätzen bereits mittelfristig überproportional sinken wird. Auch sind für eine ordnungsgemäße Weiterführung des Studiengangs Bauingenieurwesen erhebliche Investitionen erforderlich. Der Einzugsbereich der Hagener Fachhochschule überschneidet sich mit den Einzugsbereichen der Fachhochschulen Bochum und Dortmund. Deshalb soll das Personal, das in den Studiengängen Architektur und Bauingenieurwesen tätig ist, der Fachhochschule Bochum und das übrige Personal der Fachhochschule Dortmund zugeordnet werden, soweit es rechtlich möglich ist. Die Fachhochschulen Bochum und Dortmund sind in den genannten Studiengängen hoch ausgelastet und teilweise stark überlastet, so daß zusätzliches Personal die Ausbildungssituation in diesen Bereichen erleichtern würde.

Die Abteilung Iserlohn wird mit ihren Studiengängen unter Einbeziehung der Elektrotechnik aufrechterhalten und der Fachhochschule Dortmund zugeordnet. Die regionalen Bezüge der Abteilung Iserlohn können ohne Schwierigkeiten auch in einem organisatorischen Verbund mit der Fachhochschule Dortmund gepflegt werden. Das soll durch die besondere Namensregelung "Märkische Fachhochschule" zum Ausdruck gebracht werden.

In Absatz 6 wird besonders hervorgehoben, daß die Amtszeit des Rektors der Fachhochschule Hagen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes endet. Diese Regelung war erforderlich, da § 15 Abs. 5 FHG für den Normalfall eine andere Bestimmung enthält. Im übrigen ist selbstverständlich, daß die Amtszeit der Gremien und Funktionsträger mit der Aufhebung der Hochschule ebenfalls beendet ist. Eine Sonderregelung wird für die Organe, Gremien und Funktionsträger der Abteilung Iserlohn getroffen.

Zu Artikel I § 2

Der Standort Höxter ist eine Randlage in Nordrhein-Westfalen. Die Studienanfängerzahlen sind in den vergangenen Jahren etwa um ein Viertel zurückgegangen. Hierbei ist noch zu berücksichtigen, daß bei dem Auswahlverfahren für den Studiengang Architektur sich nur wenige Studienbewerber für den Standort Höxter mit Ortspriorität entschieden haben.

Ab 1991 treten in den genannten Studiengängen vermehrt Vakanzen auf, so daß eine anspruchsvolle Besetzung unter den gegebenen Rahmenbedingungen schwierig sein wird. Die Studiengänge Architektur und Bauingenieurwesen sollen deshalb in Höxter auslaufen.

Zu Artikel I § 3

Die Abteilung Minden der Fachhochschule Bielefeld hat mit den Studiengängen Architektur und Bauingenieurwesen ein sehr kleines Fächerspektrum. Die Studienanfängerzahlen sind in den letzten Jahren um rund die Hälfte zurückgegangen. Im Studiengang Architektur haben sich nur wenige Studenten mit Ortspräferenz beworben. Insoweit besteht in Minden die gleiche Ausgangslage wie in der Abteilung Höxter der Universität - Gesamthochschule - Paderborn.

Eine fachliche Verzahnung mit der Fachhochschule Bielefeld existiert in Minden aufgrund des unterschiedlichen Fächerspektrums nicht. Auch ist der Altersaufbau des Lehrkörpers in Minden dergestalt, daß bis 1999 20 Professuren frei werden. Die Zuordnung der Abteilung Minden zur Fachhochschule Weser-Lippe ermöglicht eine inhaltliche und personelle Abstimmung der an beiden Standorten angebotenen Studiengänge Bauingenieurwesen und Architektur unter Einbeziehung der Detmolder Innenarchitektur. Die aus Altersgründen in den nächsten Jahren eintretenden Vakanzen können durch Personalverschiebungen innerhalb der Hochschule bei zurückgehender Nachfrage nach Studienplätzen in Architektur und Bauingenieurwesen beseitigt werden. Auch bedeutet die Zuordnung von Minden zur Fachhochschule Weser-Lippe und die Zusammenarbeit mit dem Standort Detmold eine Verbreiterung des Fächerspektrums für Detmolder Bauingenieure und Architekten.

Zu Artikel II

Die Änderung des § 109 WissHG folgt der Notwendigkeit, verstärkt Kooperationen von Hochschulen vorzusehen. Das ist insbesondere im Bereich der Lehrerausbildung der Fall. Die ursprünglich für die Bildung integrierter Gesamthochschulen geschaffene Vorschrift des § 109 läßt sich auch für die Neuordnung in diesen Bereichen nutzen. Deshalb wird Absatz 1 Satz 1 neu gefaßt und entsprechend inhaltlich erweitert. Die Ergänzung in Absatz 3 trägt dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung und ermöglicht staatliche Maßnahmen nur dann, wenn die beteiligten Hochschulen sich nicht freiwillig zu Regelungen durch Vereinbarungen entscheiden. Auf diese Weise werden Voraussetzungen geschaffen, Kooperationen zwischen Hochschulen vorzugeben und organisatorisch zu unterstützen. Die Regelung des § 109 WissHG gilt gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 FHG auch für den Bereich der Fachhochschulen.

Die Streichung in § 111 Abs. 1 ist eine Folgeänderung der Neufassung des § 109 Abs. 1. Dort werden die örtlichen Bereiche nicht mehr genannt.

Zu Artikel III

Die im Fachhochschulgesetz vorgesehenen Änderungen sind Folgeänderungen aus Artikel I. Die Fachhochschule Lippe erhält die neue Bezeichnung "Weser-Lippe" wegen der Zuordnung der Abteilung Minden.

Zu Artikel IV

Auch in das Kunsthochschulgesetz wird eine Vorschrift eingefügt, die Kooperationsnotwendigkeiten - z. B. im Bereich der Kunst- und Musiklehrerausbildung - unterstützt. Der Wortlaut entspricht der für § 109 Abs. 3 WissHG getroffenen Regelung. Auf die dortige Begründung wird Bezug genommen.

Zu den Artikeln V und VI

Die Vorschriften erhalten die erforderlichen Schlußbestimmungen zur haushaltsrechtlichen Umsetzung des Gesetzes und zu seinem Inkrafttreten.